

17.059 n Datenschutzgesetz

Antrag Glättli

vom 11. Januar 2018

Art. 25a (neu) Recht auf Datenportabilität

1 Jede Person hat das Recht, die sie betreffenden Personendaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

2 Sie hat zudem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln oder diesem direkt zugänglich zu machen, ohne vom Verantwortlichen, von dem sie die Herausgabe verlangt, behindert zu werden.

3 Der Verantwortliche kann die Herausgabe der Daten verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

Begründung

Die Datenportabilität ist ein zentrales Element, um einen möglichst grossen volkswirtschaftlichen Nutzen der Digitalisierung zu erreichen.

Einerseits ist diese notwendig, um überhaupt einen funktionierenden Wettbewerb zwischen konkurrierenden Dienstleistern zu ermöglichen. Ansonsten haben etablierte Dienstleister einen praktisch uneinholbaren Vorsprung, weil sie bereits viele Daten über ihre Kunden (zum grössten Teil wohl automatisch) gesammelt haben, welche diese weder selber neu eingeben können noch eingeben wollen. Oft stellen solche Daten aber die Voraussetzung dafür dar, dass eine konkurrenzfähige Alternative angeboten werden kann. Sonst haben die bisherigen Angebote einen uneinholbaren Vorsprung, selbst wenn sie eigentlich in veraltetem Stand sind.

Die Datenportabilität ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern zudem, selber am externen Nutzen der über sie selbst gesammelten Daten zu partizipieren und diese falls gewünscht auch in neue Strukturen einzubringen, wie dies zB im Bereich der Gesundheitsdaten mit dem Projekt midata.coop angedacht ist.

Der vorliegende Textvorschlag ist eine Kombination der von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe, die um ein wesentliches Element erweitert wird: Personen sollten nicht nur das Recht haben, die Daten einzuverlangen und maschinenlesbar zu erhalten und diese weiterzuleiten, sondern sie sollten auch das Recht haben, einem anderen Verantwortlichen das direkte (und natürlich widerrufbare) Zugriffsrecht auf sie betreffende Personendaten zu erteilen.